



# AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

---

Nr. 03

Neustadt a.d. Waldnaab, den 7. Februar 2017

47. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein für das Haushaltsjahr 2017

✱

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2017

✱

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern - Allgemeinverfügung

✱



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Karl Keilwerth**

aus Pressath

welcher am 29. Januar 2017 im 89. Lebensjahr verstorben ist

Herr Keilwerth gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab ununterbrochen von 1972 bis 1996 an.

Der Verstorbene hat während dieser insgesamt vier Legislaturperioden engagiert und mit Sachverstand insbesondere im Personalausschuss, Jugendwohlfahrtsausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit West-/Ost, Krankenhausausschuss und Ausgleichsausschuss, mitgewirkt.

Außerdem war Herr Keilwerth viele Jahre als Kreisrat im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Kuratorium Jugendtagungshaus Stützelvilla sowie in der Vollversammlung des Kreisjugendrings vertreten.

Für sein unermüdliches Wirken für seine Heimat und den Landkreis wurde Herr Keilwerth 1991 mit der Bundesverdienstmedaille ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2017

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier  
Landrat

Stephan Oetzingler  
CSU

Günter Stich  
SPD

Manfred Plößner  
FW

Markus Heining  
ÖDP

Klaus Bergmann  
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl  
FDP/UW

\*\*\*

## Haushaltssatzung

des

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab,  
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein  
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	808.292,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	437.580,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte  
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im  
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf 699.577,00 Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	4.726 Einwohner	135.158,28 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	5.805 Einwohner	166.044,60 Euro
Gemeinde Störnstein	1.471 Einwohner	42.079,56 Euro
Gemeinde Theisseil	228 Einwohner	6.506,07 Euro

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	215.295 cbm	135.613,00 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	256.295 cbm	161.497,35 Euro
Gemeinde Störnstein	71.963 cbm	45.332,59 Euro
Gemeinde Theisseil	11.665 cbm	7.345,56 Euro

zusammen:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	270.771,28 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	327.541,95 Euro
Gemeinde Störnstein	87.412,15 Euro
Gemeinde Theisseil	13.851,62 Euro

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem  
Haushaltsplan wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 28.01.2017

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab,  
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 19.12.2017 Nr. 21/22-941-119/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 28.01.2017

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab  
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

\*\*\*

Haushaltssatzung  
der  
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein  
für das Haushaltsjahr  
2017

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pleystein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **730.550,00 EUR**  
und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.500,00 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **623.181,00 EUR** festgesetzt. Dieses Verwaltungsumlagesoll wird im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf insgesamt **3.781** Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **164,6181 EUR** je Einwohner berechnet.

### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Pleystein, 02. Februar 2017  
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rainer Rewitzer  
Gemeinschaftsvorsitzender



\*\*\*

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest bei einem Wildvogel im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. werden hiermit ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet rund um den Fundort festgelegt, welche an den Hauptzufahrtswegen durch die entsprechende Beschilderung gekennzeichnet werden.
  - 1.1 Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet nördlich der Stadt Weiden i.d.OPf., insbesondere das Gemeindegebiet Altenstadt a.d. Waldnaab bis zum Forstweg, den Bereich westlich entlang des Hammerrankens bis zur westlichen Ortsgrenze Edeldorf und das Gebiet westlich der Autobahn A 93 im Bereich Moosloh.
  - 1.2 Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile:

Ort:

Ortsteil:

Altenstadt a.d. Waldnaab	Altenstadt a.d. Waldnaab, Meerbodenreuth, Buch, Haidmühle, Kotzau, Sauernlohe
Bechtsrieth	Bechtsrieth, Trebsau
Etzenricht	
Floß	Floß, Schönberg, Gailertsreuth, Welsenhof, Ritzlersreuth, Diepoltsreuth, Kühbach, Boxdorf, Steinfrankenreuth, Niedernfloß, Bergnetsreuth, Oberndorf, Fehrsdorf, Pauschendorf, Meierhof
Irchenrieth	
Kirchendemereuth	Kirchendemereuth, Wendersreuth, Oed, Obersdorf, Döltsch, Klobenreuth, Denkenreuth, Holzmühle
Luhe-Wildenau	Luhe-Wildenau, Unterwildenau
Mantel	Mantel, Rupprechtsreuth
Neustadt a.d. Waldnaab	Neustadt a.d. Waldnaab, Mühlberg
Parkstein	Parkstein, Hagen, Hammerles, Niederndorf, Grünthal

- |              |  |
|--------------|--|
| Pirk         | Pirk, Au, Hochdorf, Pischeldorf, Zeißbau, Enzenrieth   |
| Püchersreuth | Püchersreuth, Mitteldorf, Kotzenbach, Ilsenbach, Rotzendorf, Stöberlhof, Rotzenmühle, Wurz                         |
| Schirmitz    |  |
| Störnstein   | Störnstein, Rastenhof, Reiserdorf, Lanz  |
| Theisseil    | Theisseil, Edeldorf, Remmelberg, Aich, Letzau, Schammesrieth, Hammerharlesberg, Wilchenreuth, Fichtlmühle, Görnitz |
| Vohenstrauß  | Vohenstrauß, Zieglmühle, Zeßmannsrieth   |
| Weierhammer  | Weierhammer, Geräum, Trippach  |
- 1.3 Die Grenzverläufe des Sperrbezirks (Anlage 1) und des Beobachtungsgebiets (Anlage 2) sind in den beigefügten Karten dargestellt.
- 1.4 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Im **Sperrbezirk** gilt nach der Geflügelpest-Verordnung Folgendes:

- 2.1 Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 2.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
- 2.3 Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 2.4 Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
- 2.5 Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 2.6 Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person, der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

- 2.7 Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
  - 2.8 Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer 3 entsprechend.
3. Im **Beobachtungsgebiet** ist Folgendes zu beachten:
- 3.1 Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung Veterinärwesen, anzuzeigen.
  - 3.2 Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
  - 3.3 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
  - 3.4 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Im Bezug auf andere Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:
- 4.1 Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
  - 4.2 Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt, insbesondere die Aufstellungsanordnung vom 21.11.2016 sowie das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art vom 24.11.2016. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Hinweise:

1. Die Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
2. Die Abteilung Veterinärwesen des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln, Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
3. Die Aufhebung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes sowie der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekannt gegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.02.2017  
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Markus Zapf  
Oberregierungsrat

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

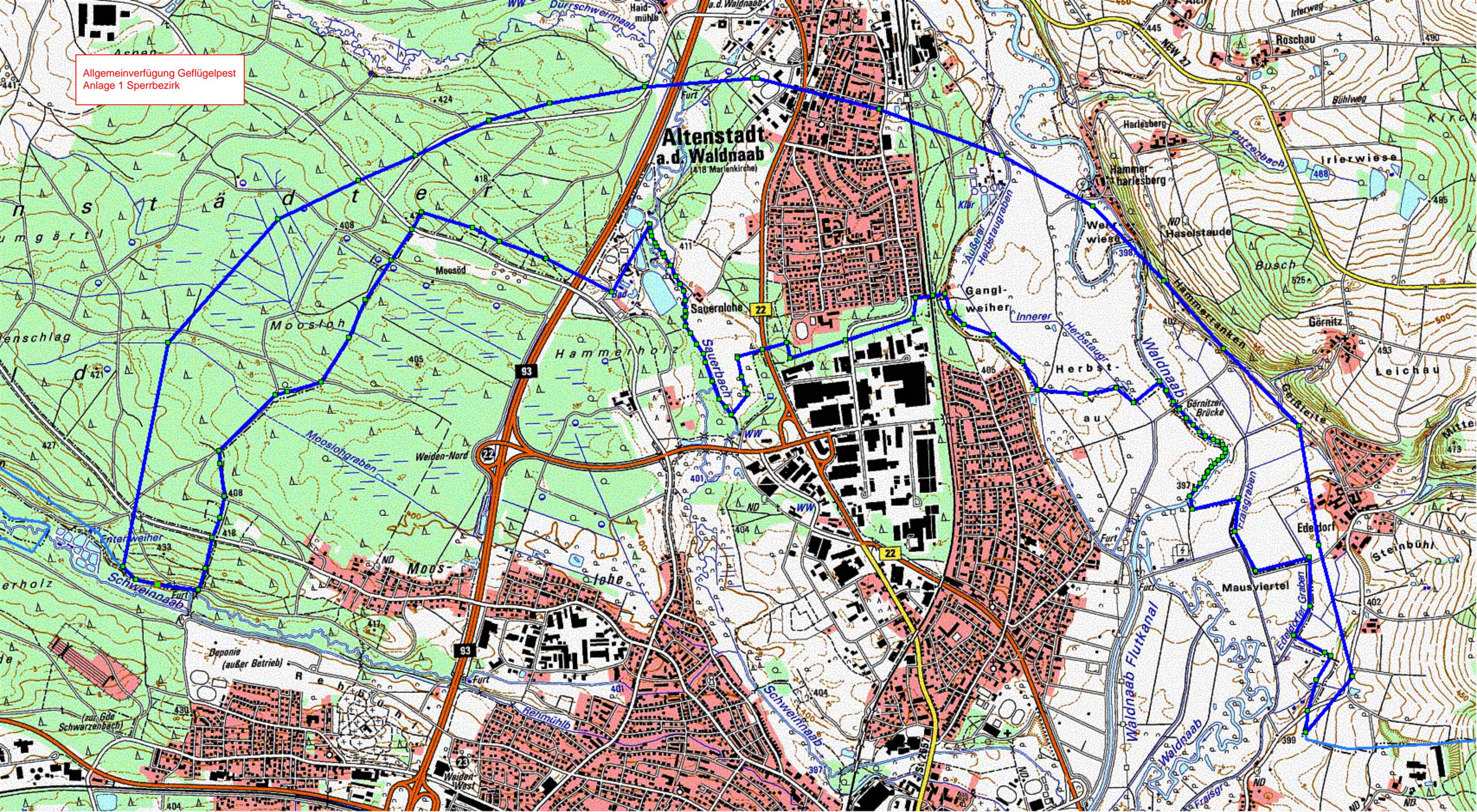
E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.

Allgemeinverfügung Geflügelpest  
Anlage 1 Sperrbezirk



Allgemeinverfügung Geflügelpest  
Anlage 2 Beobachtungsgebiet

